

Nichtamtlicher Theil.

Amtliche stenographische Berichte über die Verhandlungen
des norddeutschen Reichstags

über die Gesetzentwürfe, betreffend Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen u. s. w. und Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung.*)

Erste Verhandlung

am 21. Februar 1870.

Präsident Dr. Simson: Die Sitzung ist eröffnet.

Die erste Nummer der Tagesordnung ist die Erste Verathung über den Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen u. s. w., Nr. 7 der Drucksachen.

Nach der Mittheilung des Herrn Bundeskanzlers wird der gedachte Gesetzentwurf so wie der, als zweite Nummer der heutigen Tagesordnung aufgeführte über den Schutz der Photographien, außer durch die Mitglieder des Bundesraths auch durch den von dem Bundesrathe zum Commissarius ernannten Herrn Geheimen Ober-Postrath Dr. Dambach vertreten werden.

Ich eröffne nunmehr die erste Lesung, das heißt die General-Debatte über den vorliegenden Gesetzentwurf. — Ich frage, ob dieselbe von Seiten der Regierungen eingeleitet werden soll?

(Wird bejaht.)

Der Herr Bundescommissarius hat das Wort.

Bundescommissarius, Geheimer Ober-Postrath Dr. Dambach: Der vorliegende Gesetzentwurf, meine Herren, ist dazu bestimmt, dem bereits seit einer langen Reihe von Jahren von den deutschen Schriftstellern und Buchhändlern, von den deutschen Künstlern und Kunsthändlern geäußerten Wunsche nach einer gemeinsamen deutschen Nachdruckgesetzgebung endlich zu entsprechen. Die Verschiedenheit der Territorialgesetzgebungen hat sich, abgesehen vom Handelsrechte, vielleicht auf keinem Gebiete des Privatrechts für die beteiligten Kreise schmerzlicher empfinden lassen, als gerade auf dem Gebiete des Autorenrechts. Es ist bekannt, daß unser deutscher Buchhandel seit langer Zeit zu einer bewundernswürthen einheitlichen Organisation gelangt ist, und daß die deutschen Schriftsteller ihre Werke, unabhängig von den geographischen Grenzen ihres engern Vaterlandes, in ganz Deutschland gleichmäßig verlegen. Ebenso sind unsere deutschen Kunstwerke durch ganz Deutschland gleichmäßig verbreitet. Es bedarf keiner Ausführung, zu welchen Inconvenienzen es führen mußte, wenn unter solchen Verhältnissen die deutschen Buchhändler unter verschiedener Gesetzgebung standen, wenn an dem Wohnorte des Schriftstellers ein anderes Recht galt als an dem Wohnorte des Verlegers, und wenn an dem einen Orte erlaubt war, was an dem andern Orte verboten war. Die deutschen Buchhändler haben das längst, wie gesagt, empfunden und bereits im Jahre 1857 sind auf ihre Anträge zwei Gesetzentwürfe zu einem gemeinsamen Nachdrucksgesetze ausgearbeitet worden, die aber, trotz aller Vorzüglichkeit, kein praktisches Resultat gehabt haben. Ebenso ist der Gesetzentwurf, welchen der frühere Deutsche Bund im Jahre 1864 hat ausarbeiten lassen, nirgend in Deutschland Gesetz geworden.

Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf sind nun die früheren legislativen Arbeiten und die Forschungen der neuesten Jurisprudenz auf das sorgfältigste berücksichtigt worden. Vor allen Dingen aber kam es bei einer Materie, wie die vorliegende ist, darauf an, die Wünsche der beteiligten Berufsclassen zu hören. Es ist daher der Gesetzentwurf unter fortwährender activer Betheiligung der Schriftsteller, Gelehrten, Journalisten, Zeitungsredactoren, Buchhändler, Musikhändler und Künstler ausgearbeitet worden, und die Bundesregierungen haben die Freude gehabt, daß diese Kreise sich mit dem Entwurfe durchweg einverstanden erklärt haben.

Was den materiellen Inhalt des Entwurfes betrifft, so konnte es selbst-

*) Haben wir auch schon in Nr. 45 einen ausführlichen Bericht über die Verhandlungen des Reichstags vom 21. Februar gegeben, so erscheint es bei der hohen Bedeutung des fraglichen Gegenstandes gleichwohl geboten, noch das amtliche Protokoll darüber zum Abdruck zu bringen. Es ist von Wichtigkeit, die „erleuchteten“ Ausführungen des Abgeordneten von Wiesbaden ihrem Wortlaut nach kennen zu lernen, damit jeder Sachverständige zu beurtheilen im Stande ist, was Geistes Kind der Mann ist, welcher — sichtlich, ohne das Mindeste von der Sache zu verstehen — über das mit unsäglichem Fleiß gepflegte Werk von den edelsten und tüchtigsten Männern unseres Standes in so trivialer Weise abspricht, daß gen. ein allgemeiner Schrei sittlicher Entrüstung den Buchhandel wie die Wissenschaft durchziehen würde, wenn der Reichstag den ihm vorliegenden Gesetzentwurf nach dem Gallimathias des Dr. Braun umwandeln sollte.

Die Red. d. Börsenbl.

verständlich nicht darauf ankommen, das Nachdrucksgesetz auf ganz neuen legislativen Grundlagen zu erbauen. Es haben sich in den letzten dreißig Jahren in dieser Materie über die allgemeinen Prinzipien feste Grundlagen gebildet, und es muß selbstverständlich dieses mühsam erworbene gemeine deutsche Recht aufrecht erhalten und gepflegt werden. Es konnte daher nur darauf ankommen, dieses Recht zu codificiren und diejenigen Fragen, die sich in der Praxis von dreißig Jahren als controvers herausgestellt hatten, legislativ zu entscheiden. Dies ist durch den Gesetzentwurf geschehen. Die Fragen, die zu entscheiden waren, sind allerdings sehr zahlreich gewesen und die Entscheidung war oft eine recht schwierige. Es wird das nicht befremden, wenn man berücksichtigt, daß die Nachdruckgesetzgebung sich überhaupt erst an und aus der Praxis entwickelt hat, daß der deutsche Buchhandel in den letzten dreißig Jahren enorm aufgeblüht ist, und daß auf dem Gebiete der Kunst sich seit den letzten dreißig Jahren ganz neue Kunstzweige und Kunstfertigkeiten herausgebildet haben, von denen man vor dreißig Jahren keine Ahnung hatte. Wenn ich einzelne, ich möchte sagen brennende Fragen hervorheben darf, die in dem Gesetzentwurf ihre Lösung gefunden haben, so sind das die Fragen nach dem Nachdruck von Zeitungs- und Journalartikeln, die Frage nach dem Uebersetzungsrecht, die Frage nach dem Verhältniß der Kunst zur Industrie und endlich die Frage, inwieweit Werke des Auslandes in Deutschland geschützt sein sollen.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß es dem Hohen Reichstage gefallen möge, den Gesetzentwurf, der mit dem vollsten Ernste und in dem Bewußtsein ausgearbeitet ist, daß er die größte Wichtigkeit für die ganzen geistigen Interessen Norddeutschlands hat, anzunehmen und dadurch dem Wunsche der deutschen Schriftstellerwelt und des Buchhandels zu entsprechen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Braun (Wiesbaden): Herr Präsident! Ich habe mir das Wort erbeten, weil ich schwere Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzentwurf habe, sowohl bezüglich des Inhalts als auch bezüglich der Form Bedenken, die so schwer sind, daß ich zweifle, ob es uns, wenn wir die Generaldiscussion beendigt haben, in dem gegenwärtigen Augenblicke schon möglich sein wird, in die Specialdiscussion einzutreten; denn es handelt sich um große Prinzipienfragen und außerdem noch um eine Menge wichtiger Detailfragen.

Ich würde vielleicht Verweisung des Gesetzentwurfes an eine Commission beantragen; allein dem stehen wieder erhebliche Gründe entgegen, namentlich der Grund, daß schon eine Reihe von Commissionen in Aussicht steht, welche vielleicht die Mehrzahl der Mitglieder des Reichstags absorbiren und zu so ununterbrochener Arbeit verpflichten, daß für eine weitere Commission schwer Raum zu gewinnen ist. Ich reducire daher den Ausdruck meiner Bedenken auf den Antrag, daß nach geschlossener Generaldiscussion die Specialdiscussion ausgesetzt werde und nicht früher stattfinde, als frühestens heut in 14 Tagen.

Ich erlaube mir, Ihnen meine Gründe dafür kurz mitzutheilen. Es ist nicht meine Absicht, in dem gegenwärtigen Augenblicke auf eine erschöpfende Discussion dieses Entwurfes bis in seine Einzelheiten hinein einzugehen; ich will Ihre Geduld nicht in dem Maße in Anspruch nehmen, ich will nur in großen Umrissen meine Zweifelsgründe und meine Bedenken berühren.

Es ist richtig, unsere Bundesverfassung spricht von „geistigem Eigenthum“, aber man würde Unrecht thun, wenn man aus diesem Ausdruck eine bestimmte Schlussfolgerung, eine bestimmte Verpflichtung, eine Vinculirung für unsere Verathung ableiten wollte. Die Bundesverfassung beschränkt sich darauf, das Gebiet des sogenannten „geistigen Eigenthums“ zur Competenz der Bundesverfassung zu reclamiren; was aber die Bundesgesetzgebungsfactoren damit machen wollen, darin haben sie vollständig freie Hand. Es verhält sich das ebenso mit der Patentgesetzgebung. Auch diese unterliegt unserer Competenz; wenn wir morgen an die Patentgesetzgebung gehen, so sind wir durch die Bundesverfassung nicht vinculirt, die Patente aufrecht zu erhalten, sondern wir können ebenso gut kraft unserer gesetzgebenden Gewalt ihre Abschaffung beschließen. Ebenso wenig bindet uns der Ausdruck „Eigenthum“. Wir sind ja Alle, vielleicht mehr oder weniger, darin einig, daß das Eigenthum heilig ist

(Heiterkeit)

und es wird daher Jeder von uns mehr oder weniger schwere Bedenken haben, sich einer Verletzung des Eigenthums auf dem Wege der Gesetzgebung schuldig zu machen; aber daß dasjenige Monopol, welches die Gesetzgebung bisher den Autoren und unter Umständen den Verlegern zugesprochen hat, ein Eigenthumsrecht oder ein Ausfluß des Eigenthumsrechts oder auch nur etwas dem entfernt Verwandtes sei, das behauptet heute von unseren Rechtslehrern Niemand mehr; sie geben zu, daß es nicht ein aus unabänderlichen Rechtsgrundsätzen gerechtfertigter Ausfluß des Eigenthums sei, gegen das man so wenig verstoßen kann, als